

Richtlinie zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 4 der Sondernutzungssatzung werden die nachstehenden Richtlinien für den Bereich der Kernstadt (siehe beigefügten Plan 1) erlassen:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die im Flächengestaltungsplan für die Fußgängerzone Kernstadtbereich (siehe beigefügten Plan 2) eingetragenen Rettungswege und -flächen sind zu jeder Zeit freizuhalten.
2. Sondernutzungsflächen dürfen erst nach 07:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
3. Nach Geschäftsschluss sind die Sondernutzungsflächen vollständig zu räumen und einschließlich der angrenzenden Rettungswege zu reinigen. Straßenmöbel von Außenbewirtschaftungen können ausnahmsweise über Nacht auf der Sondernutzungsfläche verbleiben, wenn dies im Einzelfall genehmigt wurde. Die Genehmigung ist deutlich sichtbar und gesichert an dem Mobiliar zu befestigen.
4. Als Überdachungen der Sondernutzungsflächen sind nur Sonnenschirme bis max. 3,00 m Durchmesser und grundsätzlich nur mit textiler Bespannung in gedeckten Farben zulässig. Seiten- und Rückwände sind nicht zulässig.

II. Besondere Regelungen

1. Warenverkauf

Gastronomie- und Verkaufsbetriebe müssen zusätzlich zur Regelung in I.3 den Verpackungsmüll im räumlichen Umfeld des Betriebs einmal täglich entfernen.

2. Warenauslagen

1. Die Auslage ist nur vor dem jeweiligen Ladenlokal zulässig. Zu den Elementen der öffentlichen Straßenmöblierung und -beleuchtung (Bäume, Bänke, Pflanzkübel, Unterflurleuchten usw.) ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
2. Maximal nutzbare Sondernutzungsfläche ist die Schaufensterfrontlänge. Zugänge und Zufahrten zu den Gebäuden sowie die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehr-Stellflächen gemäß Anlage 2 sind freizuhalten.
3. Die Warenauslagen dürfen nur unmittelbar vor dem Gebäude untergebracht werden. Die Waren sind auf Ständern oder Warenkörben darzubieten.
4. Angebotswerbungen sind nur innerhalb der Sondernutzungsfläche für Warenauslagen des jeweiligen Nutzers zulässig. Je Nutzer sind maximal zwei Tafeln (sog. Kundenstopper) für Angebotswerbung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Die Werbetafeln dürfen eine Größe von B 1,00 m x H 1,50 m nicht überschreiten.

Bei Gastronomiebetrieben kann neben den zwei Kundenstoppnern noch max. eine Speisekarten- oder Angebotstafel, die die Größe von 1,00 m x 1,50m nicht überschreitet, zugelassen werden.

5. Nicht zugelassen sind:

- Beläge (Teppiche) oder Aufkleber auf dem Straßenbelag
- Objekte und Darstellungen von Produkten, die die unter B.4. genannte Größe überschreiten
- zeltartige Überdachungen (Partyzelte)
- Getränke- und Warenautomaten
- Wühltische
- Rollcontainer und Paletten, die ursprünglich zu Transport- und Lagerzwecken dienen, wenn die Waren unmittelbar auf der Straßenoberfläche ausgebreitet werden.

C. Außenbewirtschaftungen

1. Sonnenschirme sind mittels fest eingebauter Bodenhülsen zu verankern. Der Einbau der Bodenhülsen wird durch die Stadt auf Kosten des jeweiligen Antragstellers vorgenommen.

Ausnahmen von einer festen Verankerung können zugelassen werden, wenn der Einbau von Bodenhülsen technisch nicht möglich ist.

2. Nicht zugelassen sind:
 - ortsfeste Einbauten
 - Sonnenschirme mit mehr als 3,00 m Durchmesser bzw. Seitenlänge; auf Plätzen können ausnahmsweise größere Sonnenschirme zugelassen werden
 - zeltartige Überdachungen (Partyzelte)
 - Bierzeltgarnituren (mit Ausnahme bei Sonderveranstaltungen, die durch den Magistrat genehmigt sind.)
 - Plastikstühle und -tische einfacher Bauart
 - Bodenbeläge, z. B. Teppiche, Kunstrasen etc.
 - Getränke- und Warenautomaten



